

## **Bürgerinfo zum jährlichen Durchführungsbericht 2018 nach Artikel 50 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013**

Im Berichtsjahr 2018 sind die am EMFF-teilnehmenden Bundesländer mitten in der Umsetzung des deutschen Operationellen Programms. Die Designierung der EMFF-Behörden wurde im Jahr 2017 abgeschlossen. Die vollständige Förderung konnte entsprechend erst 2017 anlaufen. Die wesentlichen Gründe hierfür waren die späte Vorlage der Rechtsgrundlagen, unklare Anforderungen an das neu zu programmierende EDV-System und das komplexe Designationsverfahren. Nach Abschluss der Designation lagen in allen Ländern ordnungsgemäß funktionierende Verwaltungs- und Kontrollsysteme vor, mit denen die Förderanträge zuverlässig abgewickelt werden.

Die Formulare für die Förderanträge wurden von den Verwaltungsbehörden und/oder zwischengeschalteten Stellen entwickelt, vor einer möglichen Bewilligung erfolgen Prüfungen anhand von Checklisten. Zahlungen an die Begünstigten erfolgen grundsätzlich nur nach bestandener Verwendungsnachweisprüfung und dem Erstattungsprinzip.

Da die Halbzeitbewertung der Förderperiode 2014-2020 auf Grundlage des vorliegenden Berichts erfolgen wird, sollte die Bewertung der Fortschritte vor dem Hintergrund der oben genannten Probleme erfolgen.

Die Schwerpunkte der EMFF-Förderung sind innerhalb der einzelnen Länder sehr unterschiedlich, insgesamt bedient das deutsche OP alle sechs Unionsprioritäten sowie die Technische Hilfe. Ähnlich differenziert stellt sich die finanzielle Verteilung innerhalb der Länder und des Bundes dar, hier sind es insbesondere die Küstenländer und der Bund, denen einen Großteil der EMFF-Mittel zur Verfügung stehen. Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern haben einen sehr vielfältigen Fischereisektor, dieser umfasst sowohl die Küsten- und Binnenfischerei, die Aquakultur und die Verarbeitung. Das Hauptaugenmerk der Binnenländer liegt auf der Aquakultur im Speziellen auf den Teichwirtschaften, hier sind Bayern, Sachsen und Brandenburg wichtige Vertreter.

Hinsichtlich der Erreichung der gesteckten Ziele für die Output- und Ergebnisindikatoren unterscheiden sich die Prioritäten deutlich voneinander, gleichzeitig gibt es auch Divergenzen im Vergleich der einzelnen Länder.

Zunächst soll der Finanzindikator näher betrachtet werden. Deutschlandweit werden die Etappenziele in drei der sechs Unionsprioritäten überschritten (UP 1-3). Die Erreichung der Zielwerte für 2023 wird angenommen.

Die UP 4 und 5 verfehlen dagegen die Etappenziele; in UP 4 werden ca. 33 %, in UP5 ca. 27 % des Etappenziels erreicht. Die Ursache in den Fischwirtschaftsgebieten dürfte in der langen Anlaufzeit des Programms liegen. Die Länder sind jedoch optimistisch, dass bis zum Ende der Förderperiode die Mittel weitestgehend in Anspruch genommen werden. Allein die Verbesserung des Mittelabflusses vom Vorjahr 2017 (111.594,26 €) zum Berichtsjahr 2018 (1.423.436,89 €) erlauben weiter an den Zielwerten für 2023 festzuhalten.

Für die UP 5 sehen die Erwartungen anders aus. Die Verarbeitung und Vermarktung waren in den vergangenen Förderperioden ein Garant für einen hohen Mittelabfluss, jedoch lässt sich

nun eine Sättigung des Investitionsbedarfs feststellen. Neubauten im fischverarbeitenden Bereich werden praktisch nicht mehr realisiert, der Investitionsbedarf in bspw. MV ist heute wohl weitestgehend abgedeckt, die geplanten Mittel werden nicht abgerufen. Wichtiger ist aber wahrscheinlich, dass direkte Zahlung von Zuschüssen für Investitionen nur für KMU möglich ist. In den letzten Jahren hat es durch Zukäufe, Fusionen usw. eine erhebliche Konzentration im Bereich der fischverarbeitenden Unternehmen gegeben, so dass viele Unternehmen die Schwelle der KMU überschritten haben und aus der Förderung herausfallen. Außerdem gibt es teilweise attraktivere Förderbedingungen in anderen Programmen. Als Beispiel ist hier die Wirtschaftsförderung des EFRE in MV anzuführen.

SH bedient als eines von zwei Bundesländern die UP 6 – Integrierte Meerespolitik mit aktuell drei Vorhaben. Zwei davon konnten bereits in 2018 abgeschlossen werden, weitere sind in Planung. Das Etappenziel des Finanzindikators konnte hier nicht erreicht werden, dies begründet sich allerdings auch durch die lange Vorlaufzeit der Vorhaben. So ist in MV ein Projekt geplant, welches aller zur Verfügung stehenden Mittel bedarf, die Bewilligung wird voraussichtlich 2019 erfolgen. Weitere Projekte in SH sind ebenfalls in Planung, so dass keine Zweifel bestehen, die geplanten Mittel bis zum Ende der Förderperiode tatsächlich aufzubrauchen.

Der Unterschied zwischen dem Stand der Bewilligungen und der Auszahlungen ist unter anderem die Folge der verzögerten Anlaufphase und teilweise auch der verzögerten Bereitstellung der EDV-Programme in den Ländern. Ferner werden gerade im Bereich der Forschung mehrjährige Vorhaben mit hohen Fördersummen umgesetzt, die noch nicht vollständig ausgezahlt sind.

Die Öffentlichkeitsarbeit zum EMFF erfolgt sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene. Es wurden diverse Informationsveranstaltungen der zuständigen Behörden organisiert und durchgeführt, um gezielt die potenziellen Begünstigten und Antragsteller zu erreichen. Finanzinstrumente werden derzeit in DE nicht eingesetzt.

### **Die Leistung des Programms betreffende Probleme und Abhilfemaßnahmen (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)**

Die Bundesländer stimmen grundsätzlich darin überein, dass keine signifikanten oder systembedingten Probleme aufgetreten sind, die die Leistung des Programms betreffen. Folglich bestand bisher keine Notwendigkeit Abhilfemaßnahmen für etwaige Zwischenfälle oder Vorkommnisse zu schaffen.

Im Einzelfall eventuell vorkommende Probleme und Abhilfemaßnahmen sind im Jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk der EMFF-Prüfbehörden gem. VO (EU) Nr. 1303/2013 und der VO (EU) Nr. 2015/207 aufgeführt.

In Bremen wird derzeit ein eigenes IT-Programm für den EMFF entwickelt. Da es sich um ein einheitliches Programm für alle EU-Strukturfonds handelt, kommt es hier zu Verzögerungen. Dies ist zum einen bedingt durch die begrenzten Personalkapazitäten bei der beauftragten IT-Firma und zum anderen auch durch die äußerst umfangreiche Datenerfassung, welche durch die Kommission gefordert wird.

## **Informationen über schwere Verstöße und Abhilfemaßnahmen Artikel 41 Absatz 8 (Artikel 114 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 508/2014)**

In Deutschland (Schleswig-Holstein) ist bisher nur ein schwerer Verstoß gegen die GFP im Zusammenhang mit der Umsetzung der EMFF-Förderung bekannt.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Vorhabens zur befristeten Stilllegung von Fischereifahrzeugen (Art. 33 der EMFF-Verordnung, Einstellung der Dorschfischerei 2017) wurde ein Verdacht auf Subventionsbetrug festgestellt; der Vorgang wurde deshalb an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Der Antragsteller hatte im Antrag nachweislich eine falsche Erklärung zu Art. 10 der EMFF-Verordnung abgegeben und dort erklärt, in der Vergangenheit keinen schweren Verstoß gegen die Gemeinsame Fischereipolitik begangen zu haben. Die Staatsanwaltschaft ist diesem Verdacht nachgegangen; der Antragsteller ist im Februar 2018 vom AG Flensburg wegen Subventionsbetrug zu einer Geldstrafe verurteilt worden; das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig. Dass ein Verstoß gegen die Gemeinsame Fischereipolitik vorlag, wurde von der zwischengeschalteten Stelle erst nach der Bewilligung der Zuwendung festgestellt, jedoch vor der Auszahlung. Der Zuwendungsbescheid wurde widerrufen; das entsprechende Verfahren ist ebenfalls abgeschlossen. Ein finanzieller Schaden für europäischen und nationalen Haushalt ist nicht entstanden, da keine Fördermittel zur Auszahlung gekommen sind.

In den am EMFF -teilnehmenden Ländern sind in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen umfassende Maßnahmen zur Betrugsprävention verankert. Die Betrugsprävention beinhaltet sowohl umfassende Prüfungen der Antragsteller vor der Bewilligung und während der Durchführung der Maßnahme (Vor-Ort-Kontrollen, Verwaltungskontrollen), als auch die elektronische Standardisierung des Verwaltungs- und Kontrollverfahrens. Die Verfahrensabläufe werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls verbessert. Die angewendeten Sicherheits- und Betrugspräventionsstandards sind auf höchstem Niveau und die IT-Systeme werden regelmäßig geprüft und zertifiziert.

Die Entwicklung eines Prüfkonzeptes für Art. 10 der EMFF-VO stellte die Verwaltungsbehörden vor besondere Herausforderungen. Praxisorientierte, schnell umzusetzende und vorrangig zweckmäßige Lösungsansätze waren aufgrund der Beschaffenheit der Art. 10-Prüfung zunächst nicht absehbar.

Im AIR 2017 wurde ein detailliertes Prüfschema zum Verfahren der Art. 10-Prüfung am Beispiel von MV dargestellt - es wird auf die erneute Darlegung des Beispiels verzichtet.

### **Information über die ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Veröffentlichung der Begünstigten (Artikel 114 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 508/2014)**

Für das Berichtsjahr 2018 erfolgte die Veröffentlichung der Liste der Vorhabendaten gemäß Artikel 119 und der Anlage V der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Die Daten werden auf dem Portal [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de) veröffentlicht. Die Bundesländer übermittelten zuvor die Daten in Form von csv.-Dateien an die zuständige Stelle der BLE. Zukünftig ist hier eine Upload-Funktion für das vorgenannte Portal geplant. Die erforderlichen Daten für die Berichterstattung können von den Ländern mithilfe der IT-Systeme erstellt werden. Zur Wahrung der Transparenz der Förderung nach Artikel 119 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 werden der Name des Begünstigten, die Bezeichnung der Maßnahme und der Betrag der ausgezahlten Mittel erfasst. Die Veröffentlichung aller relevanten Daten durch die BLE erfolgte bereits in der vorangegangenen Förderperiode. Die Antragsteller erklären im Rahmen der Antragstellung ihr Einverständnis zur Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der oben genannten Internetseite.

### **Tätigkeit im Zusammenhang mit den Bewertungsplan und der Synthese der Bewertung (Artikel 114 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 508/2014, Artikel 50 Absatz 2 der VO 1303/2013)**

Artikel 114 der ESI-Verordnung ist für den EMFF nicht relevant – Aktivitäten zum Bewertungsplan und der entsprechenden Synthese sind entsprechend nicht durchgeführt worden. Eine umfassende Zwischenbewertung des Operationellen Programms wurde im Jahr 2018 von der COFAD GmbH, Beratungsgesellschaft für Fischerei, Aquakultur und Regionalentwicklung erarbeitet, der Endbericht zur Zwischenevaluierung des EMFF wurde am 23.04.2019 an die Mitglieder des Begleitausschusses via E-Mail versandt. Der Endbericht wird der Europäischen Kommission im Jahr 2019 vorgelegt. Die Empfehlungen der COFAD werden dann im Nachgang im Rahmen eines bundesländerübergreifenden Workshops besprochen und deren Umsetzung geprüft. Die in der bisherigen Laufzeit durchgeführten länderinternen Überprüfungen, ergaben keine Mängel, die sich auf die Leistung des Programms ausgewirkt hätten.

### **Bürgerinfo (Artikel 50 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)**

Nach der Annahme des jährlichen Durchführungsberichts durch die Europäische Kommission, erfolgt die Veröffentlichung des Inhalts auf der Internetseite <https://www.portal-fischerei.de/bund/fischereipolitische-schwerpunkte/europaeischer-meeres-und-fischereifonds-2014-2020/>.